

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Kleinstes und gelesenstes Blatt im Oberlahn-Kreis.
Fernsprecher Nr. 59.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hr. Cramer, Weilburg.
Druck und Verlag von H. Cramer,
Großherzoglich-Luxemburgischer Postbesitzer.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 95 Pfg.
Durch die Post bezogen 1,05 Mk. ohne Bestellgeld.
Einschickungsgebühr 15 Pfg. die kleine Zeile.

Nr. 105. — 1916.

Weilburg, Freitag, den 5. Mai.

68. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

I. 2911. Weilburg, den 2. Mai 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die meisten Waldbrände kommen erfahrungsmäßig im Frühjahr vor, wo noch wenig junges Gras in den Forsten vorhanden ist. Zur Warnung vor Uebertretungen der öffentlichen ich daher nachstehend wiederholt die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen und ersuche die Herren Bürgermeister, bei Waldbränden sofort den Forstschutzbeamten durch besonderen Boten zu benachrichtigen, sowie die Feldhüter und Polizeidiener strengstens anzuweisen, auf das Anzünden von Feuer in feuergefährlicher Nähe des Waldes ihr besonderes Augenmerk zu richten, unnachlässig Fälle zur Anzeige zu bringen, und die Feldhüter insbesondere auch darüber aufzuklären, daß ein auf 100 Schritte und mehr vom Walde entferntes Feuer durch Fortlaufen an Rainen und Hecken dem Walde gefährlich werden kann. Selbst wenn eine solche Verbindung durch Gras oder Hecken fehlt, kann durch Uebertreten von Funken auf weitere Entfernung ein Feuer von dem Felde aus sich in den Wald verbreiten.

Die Herren Lehrer werden ersucht, die Schüler auf die Gefahr leichtfertigen Umgangs mit Feuer aufmerksam zu machen und ihnen das Anzünden von Hecken und Grasflächen bei Strafe zu unterlagen. Dabei wird auch darauf hinzuweisen sein, daß durch das Verbrennen aller Hecken und Sträucher auf dem Felde unseren nützlichen Vögeln die Brutstätten und Zufluchtsorte vor dem Raubwild genommen werden.

Ganz besonders verweise ich auf die hierunter abgedruckte Polizeiverordnung vom 9. Juni 1883, das Verbot von Kindern unter 10 Jahren betreffend, sowie auf den § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, wonach die Eltern, Vormünder u. unter gewissen Umständen für die Geldstrafe, den Werterfolg und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienst stehen, für haftbar erklärt werden können, hin, und veranlasse die Ortspolizeibehörden, ihr Augenmerk namentlich auf die genügende Beaufsichtigung der Kinder zu richten.

Der Königliche Landrat.

§ 308 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Dampfer, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 368 Abs. 6 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

§ 22 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs, eigene Torfmoore, Heidekraut oder Büschen im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorkehrungsmaßnahmen außer Acht läßt.

§ 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer:

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, abwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in König-

lichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Feuer anzündet oder das gestattete Maßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszuschließen unterläßt;

4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs bei Waldbränden von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 45 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben:

1. ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne den Ortsvorsteher oder in Königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§ 46 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und das Sengen von Rothecken erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 2 der Reg.-Polizeiverordnung vom 4. März 1889.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Zigarren oder aus einer Pfeife ohne geschlossenen Deckel raucht.

Polizeiverordnung.

Zur Verhütung von Unglücksfällen und Brandstiftungen werden auf Grund des § 11 der königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1529) für unseren Regierungsbezirk folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Wer Kinder unter 10 Jahren oder andere der Beaufsichtigung bedürftige Personen, deren Pflege oder Beaufsichtigung ihm obliegt oder anvertraut ist, ohne genügende Beaufsichtigung läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit entsprechender Haft bestraft, wenn nicht nach § 368 Ziffer 8 des Strafgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe zu erkennen ist.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in unserem Amtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juni 1883.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Mollat.

§ 5 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Für die Geldstrafe, den Werterfolg (§ 68) und die Kosten zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letztere im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen als haftbar Erklärten, tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

J.-Nr. IIb. 5252.

Berlin W. 9, den 26. April 1916.
Leipziger Straße 2.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Ausführungsbestimmungen vom 20. April 1916 (RGBl. S. 317) zur Verordnung des Bundesrats vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigaretten-Rohstoff wird folgendes bestimmt:

Zuständige Behörde für das im § 5 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Ueber die Streitigkeiten gemäß § 7 der Ausführungsbestimmungen entscheidet endgültig der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Abdrucke für die Landräte (Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise sind beigelegt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufsenky.

Weilburg, den 3. Mai 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

und an den Magistrat in Runkel und Weilburg.

Betrifft: Vorarbeiten zur Veranlagung der Ergänzungssteuer für die Steuerjahre 1917/19.

Nach Artikel 22 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 zum Ergänzungssteuer-Gesetz vom 19. Juni 1906 haben die Gemeindevorstände den Katasterkontrollleuten die für die Bewertung des Grundvermögens erforderliche Auskunft zu erteilen und sie mit denjenigen Tatsachen und Verhältnissen bekannt zu machen, welche aus dem den Katasterkontrollleuten zur Verfügung stehenden Material nicht entnommen werden können.

Hierher gehört außer der Auskunft über den gegenwärtigen Kulturzustand der land- und forstwirtschaftlich benutzten Flächen, über die bauliche Beschaffenheit der Gebäude, den Zustand des beweglichen Wirtschaftsinventars über alle anderen für die Beurteilung des Wertes der Betriebsmittel wesentlichen Umstände und über die bestehenden Pachtverhältnisse ein Verzeichnis derjenigen Einwohner, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft dienende Grundstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von mehr als 2 ha in Pacht oder Nießbrauch haben.

Ein solches Verzeichnis haben die Gemeindevorstände den Katasterkontrollleuten binnen 8 Tagen nach folgendem Muster aufgestellt einzusenden.

Nr. Lfd.	Name, Stand, Wohnort des Pächters (Nießbrauchers)	Stand, Wohnort des Verpächters (Eigentümers)	Bezeichnung der in Pacht oder Nießbrauch befindl. Grundstücke Gemeinde	
	1	2	3	4
1	2	3	4	5

Sollte ein Verzeichnis, zu dem ich ein Formular übersende, nicht einzusenden sein, dann ist Fehlanzeige zu erstatten.

Zugleich werden sie angewiesen, den Katasterkontrollleuten auf Erfordern die gewünschte Auskunft in der oben angeführten Richtung zu erteilen. Dies geschieht am besten auf mündlichem Wege, weshalb den Gemeindevorständen empfohlen wird, sich nötigen Falles persönlich mit den Katasterkontrollleuten benehmen zu wollen.

Ich erwarte, daß meine Anordnungen pünktlich befolgt und die Anfragen der Katasterkontrollleute eingehend beantwortet werden.

Der Vorliegende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Nichtamtlicher Teil.

Der Weltkrieg.

Großes Hauptquartier, 4. Mai mittags.
(W. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Abschnitt zwischen Arras und Arras herrschte stellenweise rege Gefechtstätigkeit. Der Minenkampf war nordwestlich von Lens, bei Souchez und Neuville besonders lebhaft. Nordwestlich von Lens scheiterte ein im Anschluß an Sprengungen verführter englischer Vorstoß.

dem unbedeutenden Geschöpfchen gefunden. Von welchem Absichten, der Nachfolger dieses Doktors zu werden, ist selbstverständlich keine Rede.“

„Daran zweifle ich nicht. Aber Sie wissen ja, meine Mütter sind. Und Sie müssen begreifen, daß Fräulein

Die Gemeinden mit Kirchen, Schulen, Post- und Telegrafenanlagen sollen in dieser neuen Provinz entstehen, die sich aus demselben Wasser holt, auf denen jetzt 3000 Fischer mit 1730 kleinen Fahrzeugen sich ihr dürftiges Brot suchen. Auf Jahrzehnte hinaus werden tausende von Arbeitern an dem Werk Beschäftigung haben. Statt der zwei Millionen Gulden im Jahr, die die Fischerernte ausbringt, wird der jetzt noch unter den Wassern ruhende Boden, nach den Berechnungen, etwa 70 Millionen Gulden im Jahr ertragen.

Lokal-Nachrichten.

Weilburg, den 5. Mai 1916.

Die Wichtigkeit des Zeitungslesens. Vor der Strafkammer in Bochum hatten sich die Eheleute Kartoffelhändler Ludwig Bentz aus Wattenfeld wegen Ueberschreitung der Höchstpreise zu verantworten. In der Verhandlung wurde festgestellt, daß der Ehemann an der Sache unschuldig gewesen ist. Die Ehefrau suchte sich damit zu entschuldigen, daß ihr die Anordnung über die Höchstpreise noch nicht bekannt gewesen sei. Die Zeitung, die sie erst einige Stunden im Hause gehabt, habe sie wegen großen Kundenandranges noch nicht lesen können. Das Gericht ließ diesen Einwand nicht gelten; es verurteilte die Angeklagte zu 5 Mark Geldstrafe, wobei Landgerichtsdirektor Mägel betonte, daß es Pflicht aller Gewerbetreibenden sei, sich über die Bekanntmachungen auf dem Laufenden zu erhalten; das Zeitungslesen sei heute das Wichtigste, es gehe allem andern vor.

Schweinearmut in der Provinz Hessen-Nassau. Die Provinz Hessen-Nassau ist keine der reichsten Provinzen im preussischen Staatsgebiet. Es entfallen auf 1000 Personen im Regierungsbezirk Wiesbaden nur 198 Stück Schweine, im Bezirk Kassel 391 Stück, während in reicheren Provinzen auf 1000 Personen über 1500 Stück kommen. Viehhalt ist vor allem der Bezirk Wiesbaden. Hier hätte besonders für die Schweinehaltung schon längst mehr getan werden müssen. Diese notorische Vieharmut im Wiesbadener Bezirk ist auch dadurch anerkannt worden, daß er nunmehr von Heereslieferungen befreit worden ist. Die Schweinehaltung bedarf aber fortgesetzt der Förderung durch die Landwirtschaft selbst. Aus maßgebenden landwirtschaftlichen Kreisen wird nun den Landwirten warm empfohlen, Grünfütter, junger Klee, das reichlich vorhanden, den erwachsenen Schweinen, Läufer und Mutterschweinen zu reichen und die Schweine auf die Weide zu treiben.

Teefreigabe. Der Kriegsausgleich für Kaffee, Tee und deren Erzeugnisse, G. m. b. H. in Berlin, macht bekannt: Die angemeldeten Bestände an grünem Tee werden hiermit unter der Bedingung freigegeben, daß der Verkaufspreis im Groß- und Kleinhandel 2,50 Mk. für 1/2 Kilogramm verjagt nicht übersteigt.

Schutz den bestellten Aedern und Wiesen. Die zum Zwecke der Volksernährung landwirtschaftlich bebauten bis her ertraglosen Flächen werden von der Polizeiverwaltung besonders in Obhut genommen. Insbesondere ist das Gehen, Fahren, Reiten und Viehtreiben über bestellte Aeder und Wiesen vor beendeter Ernte mit Geldstrafe oder Haft bis zu 14 Tagen, sowie ferner das Entwenden von Garten- und Feldfrüchten oder anderen Bodenerzeugnissen aus Gartenanlagen aller Art, von Aedern und Wiesen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bedroht. Zuwiderhandlungen werden von der Polizeiverwaltung unmissverständlich zur Bestrafung gebracht werden.

Achtung bei Feldpostsendungen. Neuerdings werden vielfach Briefchen mit Essigessenz — 80 prozentiger Essigsäure — ins Feld verschickt. Diese Säure gehört zu den ätzenden Flüssigkeiten, die zur Postbeförderung nicht zugelassen sind. Gleichzeitig wird aus Anlaß zahlreicher, in letzter Zeit festgestellter Zuwiderhandlungen daran erinnert, daß auch Kalziumlaktat wegen seiner Feuergefährlichkeit mit der Post nicht versandt werden darf. Eine Uebertretung des Verordnungsverbots würde strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Spargel als Volksnahrungsmittel. Die Spargelernte wurde in früheren Jahren etwa nur zum fünften Teil frisch verzehrt. Der größere Teil wurde in den Konservfabriken verarbeitet. Wegen Mangels an Weißblech können in diesem Jahre die Fabriken nur einen sehr viel geringeren Teil verarbeiten. Der Spargel kommt deshalb in den

nächsten Wochen als Volksnahrungsmittel in größerem Umfang als im Frieden in Frage. Der Gemüsebauverein Braunschweig bietet jetzt den Städten für 18 Pfg. das Pfund in der dritten Sorte, 33 in der zweiten und 43 Pfg. in der ersten Sorte an. Es wiegen dabei 35, 22 und 15 der dünnsten Stangen 1 Pfund. Der Handelsminister hat dieses Angebot einem Teil der Regierungspräsidenten und dem Oberpräsidenten in Potsdam überandt u. sie ersucht, den Absatz frischen Spargels zu fördern.

Provinzielle und vermischte Nachrichten.

Homburg, 4. Mai. Die Kaiserin trifft heute abend zu längerem Aufenthalte wieder hier ein.

Frankfurt a. M., 3. Mai. In der Pulverfabrik bei Danau ist heute mittag eine Zentrifuge explodiert. Ein Mann ist tot, ein Mann leicht verwundet. Der Materialschaden ist unbedeutend. Der Betrieb ist nicht gestört.

Frankfurt, 3. Mai. Sonntag, den 7. Mai begeht Herr Joseph Wisloch sein 25jähriges Jubiläum als Vorsänger der Wohltätigkeits-Abteilung des Taunusklubs. Der Taunusklub hat beschlossen, in der Gegend von Schmitten auf dem Eichwaldkopf einen „Wisloch-Turm“ zu errichten.

Bielefeld, 3. Mai. Dem hiesigen Polizeidiener Wilhelm Jörg wurde das Eisene Kreuz erster Klasse verliehen. Bei dem Ansturm von neun russischen Regimentern gegen eine nur von einem Bataillon verteidigte Stellung gelang es dem tapferen Bielefelder am 13. März 1915 nicht nur, im härtesten Granatfeuer das von ihm und einigen Leuten besetzte Gehöft zu halten, sondern auch die russischen Stellungen zu erkunden, hierbei 80 Russen gefangen zu nehmen und dann eine Reihe feindlicher Gräben zu stürmen. Als er hierbei einen Schuß in den Fuß erhielt, schleppte sich Jörg drei Stunden weit auf dem Bauch zu seinem Truppenteil zurück und erstattete die Meldungen.

Mendorf (Kr. Kirchhain), 3. Mai. Hier gab eine als Schwester gekleidete Schwindlerin eine Gastrolle. Sie suchte die Angehörigen im Felde weilender Einwohner auf, erzählte diesen allerhand Geschichten, richtete Grüße von den angeblich in Lazaretten liegenden Leuten aus und nahm, was der Zweck der Uebung war, Geldbeträge in Empfang. Die angebliche Schwester wurde verhaftet und nach Marburg gebracht.

Koblenz, 2. Mai. Der Eisenbahningenieur Kleber aus Saarbrücken war aus Versehen anstatt dort bereits auf dem Bahnhof Böllingen aus dem von ihm benutzten D-Zuge ausgestiegen. Als er den Irrtum erkannte, wollte er den Zug, der sich schon in Bewegung gesetzt hatte, wieder besteigen, geriet aber unter den Wagen, wobei ihm beide Beine abgefahren wurden. Der Tod trat alsbald ein.

Niederrhein, 3. Mai. Der Brand der Dörfen- Rettungsanstalt Marienhäuser hat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt eine Schadenersatzpflicht in Höhe von 274 075 Mark gebracht. Das ist der dritthöchste Brandschaden an einem Einzelobjekt, der die Anstalt seit ihrem Uebergang in die Verwaltung des Bezirksverbandes, d. h. seit dem Jahre 1872 betroffen hat.

Wiesbaden, 3. Mai. Beim Verlassen einer Fabrik in Erkrath wurde dem 62jährigen Arbeiter Krönert von einem Kameraden ein Fußtritt versetzt, weil er den Arbeitsraum zu langsam verließ. Der Mann erlitt Darmzerreißung, an deren Folgen er nach kurzer Zeit starb.

Neustadt, 3. Mai. Daß die Kartoffelernte des letzten Jahres ganz vorzüglich gewesen ist, zeigen die fortgesetzten Verabungen auf der hiesigen Bahnstation. Wurden doch jetzt wieder von den Landwirten von hier 300 Zentner, von Speckwinkel 300 Zentner und von Mainberg 900 Zentner versandt. Für den Zentner wurden 5,50 Mk. bezahlt.

Aus Oberschlesien, 3. Mai. Ein neues Spärbrot gelangte in mehreren Orten Oberschlesiens zum Verkauf. Es besteht zur Hälfte aus Roggenmehl und je einem Viertel aus Kartoffel- und Maismehl. Die Ersparnis an Roggenmehl, die bei dieser Zusammenfassung gemacht wird, ermöglicht es, auf die Brotmarken die doppelte Menge Brot zu liefern.

Berlin, 3. Mai. Wie das Wolffbüro meldet, befand sich unter den neun Demonstranten, welche am 1. Mai auf dem Potsdamer Platz festgenommen wurden, auch der Abgeordnete Karl Liebknecht. Da Liebknecht, welcher bei seiner Festnahme Zivilkleidung trug, Armierungssoldat ist,

hat der zuständige militärische Gerichtsherr die Untersuchung eingeleitet und auf Grund der bisherigen militärischen Feststellungen einen Haftbefehl gegen Liebknecht erlassen.

Das Berliner Schwurgericht verurteilte die Frau Alara Koh wegen vorsätzlicher Körperverletzung ihres 17-jährigen Dienstmädchens Minna Neumann mittelst gefährlicher Werkzeuge unter Verschärfung mildernden Umstände zu 3 Jahren Gefängnis. Das Dienstmädchen, ein ostpreussischer Flüchtling, ist infolge der Mißhandlung gestorben.

Der älteste Mann Ungarns gestorben. In der Gemeinde Nagyleva in Ungarn starb der Zigeuner Kanalas. Die Gemeindefassen behaupten, daß er ein Alter von 130 Jahren erreicht hat, doch läßt sich dies einwandfrei nicht feststellen.

Ein Moor- und Heidebrand wütet seit den Ostertagen in dem Himmelhofer Moore. Das Feuer hat sich immer weiter ausgebreitet und eine gewaltige Ausdehnung angenommen. Die feurige Linie erstreckt sich über eine Länge von mehreren Kilometern und gewährt abends ein malerisches Schauspiel. Vom Winde immer aufs neue angefaßt, jäheln die Flammen haushoch empor und beleuchten weithin die Gegend. Die Rauchentwicklung ist gewaltig. Man glaubt nach dem „Hann. Kur.“, daß das Feuer am Moordamm zum Stillstand kommen wird, andernfalls würde es noch mehr Nahrung finden. Wenn auch nur geringere Lormengen von dem Brande vernichtet werden, so richtet es Feuer doch großen Schaden unter dem Wild und in der Vogelswelt an.

Nix Kommunion in Deutschland. Der katholische Geistliche eines Dorfes bei Homburg i. Pf. regte bei den kriegsgefangenen Franzosen, die in einigen umliegenden Gemeinden untergebracht waren, an, sie sollten aus Anlaß des Osterfestes zur Kommunion gehen. Die Franzosen wollten aber von einer Kommunion nichts wissen. Alle Bemühungen waren nach den „Misch. N. N.“ erfolglos; sie erklärten: „Nix Kommunion in Deutschland, Kamerad in Schützengraben auch nix Kommunion!“

Letzte Nachrichten.

Berlin, 5. Mai. Wenn eine Ankündigung des „B. L.“ zutrifft, ist die Antwortnote an Amerika gestern nachmittag um 5 Uhr dem amerikanischen Botschafter Gerard überreicht worden.

Berlin, 4. Mai. (ab.) Die Petersburger Börsenzeitung erklärt laut der „Köln. Zeitung“ zur deutsch-amerikanischen Spannung: Wilson habe das Ultimatum vom realistischen Standpunkt aus gestellt. Amerika könne erst dann den amerikanischen Markt völlig beherrschen, wenn es im Verein mit den Alliierten die industrielle Macht seines Hauptwettbewerbers zerkümmert habe. Amerika erkenne, daß der Zeitpunkt gekommen sei, wo es sich nicht mehr mit den großen Gewinnen der Kriegsindustrie begnügen könne, und es müsse die wirtschaftliche Grundlage für die kommende Friedenszeit geschaffen werden.

Berlin, 4. Mai. (B. L. B. Nichtamtlich.) Wie die Pariser Blätter melden, ist eine Abteilung eingeborener Truppen aus Madagaskar in Marseille eingetroffen, von wo sie an die Front gehen sollen. Nach anderen Blättermeldungen brachten französische Dampfer in den letzten Tagen wiederholt annamitische Eingeborene nach Marseille, die zur Arbeit in den Werkstätten für Schießbedarf verwendet werden sollen.

Marseille, 5. Mai. (B. L. B. Nichtamtlich.) Meldung der Agence Havas. Ein neuer russischer Truppentransport ist gestern vormittag hier eingetroffen.

Städtischer Eier- und Erbsenverkauf.

Samstag, den 6. d. Mts. von 5 bis 6 Uhr werden im südlichen Rathausaale von uns bezogene Eier zum Preise von 15 Pfg. das Stück und eingemachte Erbsen in Büchsen von 40 Pfg. an hiesige Familien gegen sofortige Zahlung abgegeben.

Weilburg, den 5. Mai 1916.

Der Magistrat.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Vermischtes.

„Mutter liegt auf der Erde und steht nicht auf.“ Bewohner eines Hauses in der Wasserthorstraße in Berlin wurden durch das anhaltende Weinen von Kindern auf die Wohnung einer Kriegserwitte Cerve aufmerksam und benachrichtigten die Polizei. Bei der Öffnung der Wohnung sagte die kleine vierjährige Tochter: „Mutter liegt auf der Erde und steht nicht auf.“ Die Frau fand man in der Küche in einer Blutlache tot auf dem Fußboden liegen. Neben der Leiche stand ein Kinderwagen, in dem ein wimmerndes zweijähriges Mädchen lag. Beide Kinder waren vollständig erschöpft, sie hatten seit Sonntag nichts gegessen. Auf die Ergründung des Taters ist eine Belohnung von 1000 Mark ausgesetzt. Zweifellos liegt ein schwerer Raubmord vor; Frau Cerve soll im Besitz von mehreren hundert Mark Geld gewesen sein. Man fand bisher jedoch nichts vor.

Aus der Reichshauptstadt. Der Überfall in einer Pfandleihe, der im Februar von zwei 19jährigen Arbeitern in der Oranienstraße in Berlin ausgeführt war, hat seine Sühne gefunden. Beide Täter wurden von einem Berliner Schwurgericht zu je 5 Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Angeklagten waren geständig. Um sich Mittel zu verschaffen, hatten sie vor längerer Zeit den Raubzug vorbereitet und sich mit Messern versehen. Der Besitzer der Pfandleihe wurde, als er seiner überfallenden Frau, die durch Hammerschläge niedergestreckt und durch Messerstiche schwerverwundet war, zu Hilfe eilte, ebenfalls niedergeschlagen und schwer verwundet. — Einen Mordanschlag auf seine Ehefrau verübte der Arbeiter Glinski. Die Frau ist durch zwei Revolverkugeln schwer, jedoch nicht lebensgefährlich verletzt. Der Täter ist flüchtig.

(Fortsetzung folgt)

Amtlicher Teil.

XVIII. Armee-Korps. Frankfurt a. M., den 29. 4. 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. III b. Tgb.-Nr. 8354/2270.

Betr.: Sperrzeit für Tauben.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbereich und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlssbereich der Festung Mainz:

Das Ausfliegenlassen von Tauben, auch Militärbrieftauben, aus ihren Schlägen wird hiermit bis zum 1. Juni ds. Js. verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Bekanntmachung.

In Abänderung der Ziffer 5b unserer Bekanntmachung vom 15. April 1916, betreffend Regelung des Handels mit Schlachtwieh im Regierungsbezirk Wiesbaden, wird der den Verbandsmitgliedern für den Anlauf von Kälbern und Schafen zugebilligte Zuschlag zum Ankaufspreis vom 1. Mai 1916 ab von 5% auf 8% erhöht.

Ferner wird die gemäß Ziffer 7 obiger Bekanntmachung vom Verband zur Deckung der Unkosten zu erhebende Abgabe vom 1. 5. 1916 ab von 1/2% auf 1% des Rechnungsbetrages festgesetzt.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1916.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorstand.

Bekanntmachung.

Die durch Bekanntmachung vom 12. April 1916 bekanntgegebenen Kälberpreise werden dahin ergänzt, daß vom 1. Mai ds. Js. ab für Doppellender 20 M. mehr für 50 kg Lebendgewicht der betreffenden Gewichtsklasse bezahlt werden dürfen.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1916.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorstand.

Abänderung

des § 19 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. März 1916 erhält der § 19 der von mir am 8. Februar 1916 erlassenen Satzung für die Regelung des Viehankaufs im Regierungsbezirk Wiesbaden folgenden Wortlaut:

§ 19.

Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen im Amtsblatt der Königlichen Regierung und in dem Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M.

Wiesbaden, den 25. April 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Pr. I. 4. A. 1887 II.

J. B.: gez. v. G. i. g. d. i.

J. Nr. II. 3118.

Weilburg, den 4. Mai 1916.

An die betr. Herren Bürgermeister.

Die Anzeige des Betrages der im Monat April er. gehaltenen Aufwendungen an Zusatzunterstützungen an Kriegsfamilien wird in Erinnerung gebracht und mit wendender Post erwartet.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Zu den letzten erfolgreichen Flugzeug-Unternehmungen im Westen.



Die Tätigkeit unserer Flugzeuge auf allen Kriegsschauplätzen hat sich in den letzten Tagen fast unübersehbar günstig gestaltet. In regem Wettstreit zwischen Land- und Wasserflugzeugen hat das deutsche Flugwesen seine Überlegenheit überall bewährt. Speziell im Westen wurden bei Verdun und in Nordflandern eine erfreuliche Anzahl feindlicher Flugzeuge herabgeschossen. Unser Bild veranschaulicht ein bei St. Eloi abgeschossenes englisches Flugzeug, dessen verwundeter Führer vom Kampfsplatz abtransportiert wird.

„Nichts fesselt die Gemüter mehr als der rechte Gebrauch der Muttersprache.“ L. von Ranke.

Die Pflege der Muttersprache verlangt nicht allein die Vermeidung der Fremdwörter, sie fordert auch neben richtigem Gebrauch der Sprache guten Ausdruck und schöne Form. Diesen Bestrebungen dient Wessely-Schmidt's

Deutscher Wortschatz

nebst Fremdwörterbuch

5. Auflage, 816 Seiten, in Leinenband M. 10.—.

Ein zuverlässiges Nachschlagebuch bei allen Schwierigkeiten, Schwankungen und Unklarheiten der deutschen Sprache.

Jedes Wort in seiner Bedeutung, in seinen verschiedenen Stellungen im Satze, sowie in seiner formgerechten Anwendung erklärt und an Beispielen erläutert.

Klare Begriffsbestimmungen. * Mundarten. * Rechtschreibung. Ersatz für Fremdwörter.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und den Verlag

A. Wollbrück & Co., Berlin, Oranienburgerstr. 59.



Berufsliste.

(Oberlahn-Kreis).

Infanterie-Regiment Nr. 168.

Friedrich Böpel aus Hestholzhausen l. verw.

Infanterie-Regiment Nr. 3.

Gustav Müller aus Aulenhäusen † an seinen Wunden.

Infanterie-Bataillon Nr. 23.

Gefr. Wilhelm Müller aus Aulenhäusen l. verw. b.

d. Tr. Gefr. Gustav Zipp aus Odersbach l. verw.

Rotes Kreuz.

Abteilung V.

Wir bedürfen noch einige Betten für unsere Lazarett-Abteilungen. Wer ist so gütig, uns solche zur Verfügung zu stellen? Anmeldungen bei dem Vorsitzenden Herrn Bürgermeister Karthaus.

10-12 Frauen

werden zum Kartoffelauslesen gesucht. Adressen auf der Hauptwache des Offiziergefangenenlagers abzugeben. Küchenverwaltung des Offiziergefangenenlagers Weilburg a. d. Lahn.

Für jede Familie

unentbehrlich sind die wichtigen und neuen Gesundheitsbücher:

Der Essig als Genuss- und Volksheilmittel. M. 1.40

Verunsicherungen, ihre Erkennung, Verhütung und Behandlung. 2.25

Neues Samariterbuch. Hilfe in Lebensgefahren und Unglücksfällen. 2.—

Die Wurmgewehr. Bezeichnung der Wurmtankheiten. —.60

Die Wurmtankheit in allen Formen, ihre Behandlung und Heilung. 2.50

Gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen durch den Verlag von

Albert Oskar Müller, Verlagsbuchhandlung,

Heilbronn a. Neckar.

Amtlicher Taschensfahrplan

Preis 15 Bg.

Vorrätig bei

A. Gramer.

Kirchliche Nachrichten.

Evangelische Kirche.

Sonntag, den 7. Mai, vormittags 10 Uhr predigt Pfarrer Möhn. Lieder Nr. 27 u. 214. Nachmittags 2 Uhr Christenlehre mit der weiblichen Jugend durch Pfr. Möhn. Lied Nr. 209 — Die Amtswoche hat Hosprediger Scheerer. — Der Kindergottesdienst fällt aus.

Katholische Kirche.

Samstag abends 5 Uhr Beichtgelegenheit, 6 Uhr Salve, 8 Uhr Beichtgelegenheit.

Sonntag 6 1/2 Uhr Beichtgelegenheit, 7 1/2 Uhr Frühmesse, 9 1/2 Uhr Hochamt mit Predigt, 2 Uhr Andacht.

Während der Woche hl. Messe um 6 Uhr. Montag und Donnerstag eine zweite hl. Messe um 7 Uhr, abends 8 Uhr Mariandacht.

Synagoge.

Freitag abends 8 Uhr 15 Min., Samstag morgens 9 Uhr, nachmittags 5 Uhr, abends 9 Uhr 45 Min.

Junge Burichen und Mädchen

im Alter von 14 bis 20 Jahren für leichte, lohnende Arbeit gesucht.

Anspruch: Limburgerstr. 6.

Dienstmädchen.

welches möglichst auch in Küche und Garten Interesse hat, für besseren Verdienst nach Siegen gegen hohen Lohn in angenehme Stellung gesucht.

Meldungen Weilburg, Limburgerstr. 35.

Gummistempel

in bester Ausführung liefern innerhalb 2-3 Tagen nach jedem Muster billiger.

A. Gramer.

Bekanntmachungen der Stadt Weilburg.

Die Impfung der im Jahre 1915 geborenen Kinder findet am Montag, den 15. Mai vormittags 9 Uhr im Rathhause saale statt, die Nachschau daselbst am 22. Mai vormittags 9 Uhr.

Unter Verweisung auf den § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 werden die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aufgefordert, ihre nach § 1 impfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen pünktlich zur Impfung und Nachschau zu bringen. Auch früher geborene Kinder, bei denen die Impfung bisher ohne Erfolg war, oder welche wegen Krankheit zurückgestellt wurden, haben zum Termin zu erscheinen.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche der Aufforderung nicht nachkommen und auch nicht durch Vorlage eines Impfscheines oder ärztlichen Attestes den Nachweis zu führen vermögen, daß die Impfung durch einen anderen Arzt als den Impfarzt vollzogen worden ist, bezw. daß ein gesetzlicher Befreiungsgrund vorliegt, sind der Amtsanwaltschaft zur Bestrafung anzuzeigen.

Weilburg, den 2. Mai 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Weizengries

ist in allen hiesigen Kolonialwarengeschäften gegen Vorzeigung der Warenbezugskarte zu haben und zwar an Familien von 1-3 Köpfen 1 Bld. und darüber 1 1/2 Bld. Der Preis beträgt 45 Pfennig für das Bld.

Weilburg, den 4. Mai 1916.

Der Magistrat.

Nußholz-Verkauf.

Oberförsterei Johannsburg.

Post Löhnberg, Lahn.

Donnerstag, den 11. Mai 1916, morgens 11 Uhr, kommen in der Wirtschaft Weber zu Obershausen zum Verkauf aus den Schutzbezirken Obershausen, Dillhausen und Kahlenberg:

Eichen: 98 Stämme 3.—5. Kl. mit 59,75 fm. Buchen: 8 Stämme 3. Kl. mit 1075 fm. Hainbuchen: 16 Stämme 4. und 5. Kl. mit 6,19 fm. Fichten: 59 Stämme 1. und 2. Kl. mit 78,77 fm, 55 Stämme 3. und 4. Kl. mit 26,95 fm. Kiefern: 12 Stämme 3. u. 4. Kl. mit 9,30 fm.

Aufmaßlisten können gegen Erstattung der Schreibgebühren von der Oberförsterei bezogen werden.

Turn-Verein

Die Mitglieder des Turnvereins treffen sich Sonntag 4 Uhr 45 Min. am Postamt zu einer Frühstunde in den jungen Mai. Gäste, auch Nichtmitglieder, sind herzlich willkommen.

Es dürfte ganz besonders für die Mitglieder der ehemaligen Jugend-Kompagnie lohnend sein, sich hier zu beteiligen.

Die Tour wird sich höchstens bis gegen 11 Uhr ausdehnen und endigt an der Guntersau.

la Qual.

Marmeladen

in Gläsern, 5, 10 und 25 Pfd. Einern empfiehlt

Gg. Dauch.

Zwei bis drei unmöbl. Zimmer zu vermieten.

Näheres i. d. Expedition.

Eichen- und Fichten-Lohrinde

kauft jedes Quantum.

Angebote unter Angabe des Quantums und des Alters der Eichenlohrinde erbetet.

Const. Esser, Köln a. R.

Möblierte Zimmer

(mit und ohne Pension)

zu vermieten.

Wo sagt die Expedition.

Kopierbücher

zu 250, 500 und 1000 Bl.

empfiehlt A. Gramer.